



Abteilung II
B-4412/2009
{T 0/2}

Abschreibungsentscheid vom 20. Oktober 2009

Besetzung

Einzelrichter Frank Seethaler,
Gerichtsschreiberin Marion Spori.

Parteien

X._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Anerkennung eines Diploms.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und zieht in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin die Verfügung der Vorinstanz vom 11. Juni 2009 mit Beschwerde vom 7. Juli 2009 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten hat,

dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 21. September 2009 auf ihren Entscheid vom 11. Juni 2009 zurückgekommen ist,

dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerdeführerin am 23. September 2009 ersuchte, bis zum 12. Oktober 2009 mitzuteilen, ob sie mit einer Abschreibung des Verfahrens (ohne Auferlegung von Verfahrenskosten, ohne Ausrichtung von Parteientschädigung) einverstanden sei, wobei Stillschweigen als Einverständnis gelte,

dass die Beschwerdeführerin hierzu innert der gesetzten Frist nicht Stellung nahm,

dass gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beurteilt, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt,

dass als Vorinstanzen die in Art. 33 VGG genannten Behörden gelten,

dass Verfügungen der Vorinstanz im Bereich der Anerkennung Abschluss/Ausbildung vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind,

dass die Vorinstanz in Anwendung von Art. 58 VwVG ihren ursprünglichen Entscheid in Wiedererwägung ziehen kann,

dass die Beschwerdeinstanz die Behandlung der Beschwerde fortzusetzen hat, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (Art. 58 Abs. 3 VwVG),

dass sich die Beschwerdeführerin mit der Abschreibung der Beschwerde infolge Gegenstandslosigkeit stillschweigend einverstanden erklärte,

dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Wiedererwägung gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

dass Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG),

dass im vorliegenden Fall keine Verfahrenskosten zu erheben sind und keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 8 VGKE).

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Der Beschwerdeführerin wird der am 14. August 2009 geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 700.- nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

3.

Dieser Entscheid geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 353/tag/7949; Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Frank Seethaler

Marion Spori

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: 22. Oktober 2009